

AKTUELLE RECHTSSPRECHUNG ZUM REISERECHT-

WAS TUN BEI VERPATZTEM URLAUB?

Ausgabe III/09

Der langersehnte Urlaub verläuft manchmal in anderer Weise als erwartet. Oft stellt sich schon unmittelbar nach Urlaubsantritt heraus, dass die Erwartungen nicht erfüllt werden können.



Mag. Gerald Leitgeb
Rechtsanwalt

Das KSchG verfügt mit seinem § 31e. Absatz 3 über eine Gesetzesnorm, die auf einen Schadenersatzanspruch für „entgangene Urlaubsfreuden“ abzielt. Auch über die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen können Ansprüche geltend gemacht werden, wenn Leistungen seitens des Reiseveranstalters mangelhaft erbracht werden.

In Bezug auf die Frage, ab wann die Voraussetzung der Nichterbringung eines erheblichen Leistungsteiles bzw. der mangelhaften Erbringung der Leistungen vorliegt bietet die Wiener Liste eine nützliche Orientierungshilfe. Die Wiener Liste stellt eine Auswertung der österreichischen Rechtsprechung zum Reiserecht dar und hat zwischenzeitig auch Eingang in die eine oder andere Gerichtsentscheidung zum Thema Reiserecht gefunden.

Hilfestellungen zur richtigen Reklamation eines Mangels:

- Bei jedem Mangel sollte man am Urlaubsort sofort dessen Behebung verlangen.
- Wird der Mangel nicht behoben, sollte man sich unbedingt die Beschwerde vom örtlichen Vertreter des Reiseveranstalters schriftlich bestätigen lassen. Diese Bestätigung erleichtert nach der Rückkehr das Durchsetzen von Ansprüchen. Fehlt eine Mängelrüge vor Ort, bleiben die Ansprüche zwar aufrecht, die Beweisbarkeit wird aber schwieriger.
- Beweise für die beanstandeten Mängel müssen schnell gesichert werden. Fotos, Video und Zeugen, die bereit sind, die Angaben über die Mängel zu bestätigen, verbessern die Beweislage.

RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB

8152 STALLHOFEN 113

T: 03142 22098 | F: 03142 22098-30

office@ra-leitgeb.at | www.ra-leitgeb.at

RECHT MUSS RECHT BLEIBEN

- Werden erhebliche Mängel nicht beseitigt, kann sich für den Urlauber die Frage nach einer vorzeitigen Rückreise stellen.
- Nach der Rückkehr schnellstens beim Reiseveranstalter reklamieren - und zwar schriftlich und eingeschrieben.

Hier einige Highlights aus der aktuellen Rechtsprechung der Wiener Liste:

•Schiffsreisen: 20% des Reisepreises erhielten Passagiere, die wegen direkter Nachbarschaft ihrer Kabine zum Motorraum kaum schlafen konnten, dazu 10% wegen penetranten Dieselgeruchs.

•Lärm: Die Belästigung durch Lärm und übermäßige Staubeentwicklung infolge von Bauarbeiten am Strand rechtfertigten eine Erstattung von 30% des Preises; 10% gab es wegen extremer Lärmbelästigung durch eine benachbarte Disco und an- und abfahrende Quad-Fahrer, wie auch wegen einer erheblichen Störung durch eine hoteleigene Disco bis zwei Uhr früh.

•Urlaubsstimmung: Wenn nur weniger Gäste als erwartet in der Anlage sind und deshalb keine Urlaubsstimmung aufkommt, steht dem Reisenden kein Ersatz zu. Subjektive Erwartungshaltungen sind nicht Bestandteil der geschuldeten Reise. Anders stellt sich die Situation dar, wenn ein zugesagtes Animationsprogramm „so gut wie nicht vorhanden ist“: Dafür sprach das Handelsgericht 10% Ersatz zu.

•Liegen und Sonnenschirme: Fast schon ein Stehsatz in der Judikatur ist die Aussage, dass der tägliche Kampf um Liegestuhl und Sonnenschirm bereits mehr oder weniger zum Pflichtprogramm eines Pauschalreiseurlaubs gehöre und demnach keinen ersatzfähigen Mangel darstelle. Steht die Zahl der heiß begehrten Utensilien aber in einem eklatanten Missverhältnis zur Zahl der Gäste, so kann es auch einmal 5% Preisminderung geben.

Die Prozentsätze verstehen sich als Anteile am Preis der jeweiligen Pauschalreise, in der Regel bestehend aus Transport und Unterkunft, abzüglich Versicherung, Buchungsgebühr und Zusatzpaketen.

HUMOR – RECHT LUSTIG

Anwalt zu seinem Klient: "Es wird sehr schwierig, dass sie freigesprochen werden. Wir müssen beweisen, dass der Radfahrer mit mindestens 120 km/h auf die Kreuzung zufuhr, und dass ihnen der Dackel die Sicht versperrt hat...."

RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB

8152 STALLHOFEN 113

T: 03142 22098 | F: 03142 22098-30

office@ra-leitgeb.at | www.ra-leitgeb.at